

**Antrag auf Gewährung von
Tagespflegegeld
gem. §§ 23 und 24 nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII)**

Erstantrag

Weiterbewilligungsantrag

1. Antragsteller(in)

(Name, Vorname) (Tel.)

(Geburtsdatum)

Familienstand: ledig verheiratet geschieden getrennt lebend verwitwet

(Straße und Haus-Nr.)

(Postleitzahl und Wohnort)

2. Für welche Kinder wird die Betreuung durch Tagespflege beantragt?

Bitte Geburtsurkunde beifügen.

a) _____, geb. _____ b) _____, geb. _____

c) _____, geb. _____ d) _____, geb. _____

3. Weshalb ist die Betreuung und Versorgung Ihrer Kinder durch Tagespflege erforderlich?

Ausbildungsmaßnahme

Umschulungsmaßnahme

Berufstätigkeit

Studium und andere Schulbesuche

sonstige Maßnahmen: _____

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen!

4. Wie lange wird die Tagespflege voraussichtlich andauern?

ab wann _____

bis auf weiteres

bis zum _____

Erläuterungen: _____

5. Wer führt während Ihrer Abwesenheit die Versorgung und Betreuung der in Frage 2 angegebenen Kinder durch?

(Name und Vorname mit genauer Anschrift)

Von der **Tagespflegeperson** ist die **Anlage B** auszufüllen!

Anlage A (Auszufüllen durch Antragsteller)

Um die wirtschaftliche Jugendhilfe zur Tagespflege überprüfen zu können, werden Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen benötigt.

Unter Hinweis auf die §§ 90 ff. nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) haben die Eltern zu den Kosten der Tagespflege beizutragen. Ihre Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aus § 97 a SGB VIII.

Hinweis

Die Überprüfung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kann dann entfallen, wenn Sie freiwillig den Kostenbeitrag von 2,00 € pro Kind und pro Stunde Betreuungszeit entrichten.

Erklärung:

Ich bin / wir sind bereit den Kostenbeitrag von 2,00 € pro Kind und pro Stunde Betreuungszeit zu entrichten und verzichten auf die wirtschaftliche Überprüfung.

_____ (Datum)

_____ (Unterschriften)

Bei Unterschrift bitte nur Punkt 1 ausfüllen.

1. Zum Haushalt gehören außerdem noch folgende Personen:

Zu- u. Vorname	Geb.-Datum	Verwandtschaftsverhältnis	Einkommen

Bitte Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt Ihrer Gemeinde/Stadt beifügen.

2. Kosten der Unterkunft

Baujahr Haus/Wohnung		_____
Grundmiete oder Hausbelastung (Zinsen)	mtl./jährl.	_____ €
Grundsteuer	mtl./jährl.	_____ €
Deich- u. Sielachtsbeiträge	mtl./jährl.	_____ €
Brandkasse	mtl./jährl.	_____ €
Kanalisationsbeiträge	mtl./jährl.	_____ €
Müllgebühren	mtl./jährl.	_____ €
Wassergeld	mtl./jährl.	_____ €
Schornsteinfegergebühren	mtl./jährl.	_____ €

Bitte Unterlagen beifügen!

3. Erhalten Sie Wohngeld oder wurde Wohngeld beantragt?

ja, mtl. Einkünfte: _____ €
nein

4. Feststellung der Einkommensverhältnisse der Elternteile, vom Lebens- oder Ehepartner sowie des/der Minderjährigen.

	Antragsteller/in mtl. €	Lebens- bzw. Ehepartner mtl. €	Minderjährige mtl. €	mtl. €
Selbständige Arbeit				
Unselbständige Arbeit				
Renten				
Halbwaisenrente				
Unterhaltsleistungen				
Kindergeld				
Kindergeldzuschlag				
Leistungen nach dem -Unterhaltsvorschussgesetz				
-Bundesausbildungs- förderungsgesetz (BAföG)				
- Sozialleistungen (z.B. SGB II, usw.)				
Zinseinkünfte				
Sonstige Einkünfte				

5. Angaben zu Beiträgen für freiwillige Versicherungen (Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung, Gewerkschaftsbeiträge, u. a.):

_____ mtl./jährl. _____ €
_____ mtl./jährl. _____ €
_____ mtl./jährl. _____ €

Bitte Nachweise beifügen!

6. Wodurch entstehen Ihnen zusätzliche Aufwendungen für besondere Belastungen, die von Ihnen zu tragen sind (Unterhaltsverpflichtungen, Abzahlungsverpflichtungen, Hausbelastung/Zins-Tilgungsbeträge, Diätkosten, Körperersatzstücke u. a.)?

_____ mtl./jährl. _____ €
_____ mtl./jährl. _____ €
_____ mtl./jährl. _____ €

Bitte Nachweise beifügen!

Hinweis: Aufwendungen die nicht belegt werden, finden keine Berücksichtigung!

Es wird versichert, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Nachweise zu den vorstehenden Angaben sind beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage B

Name des Antragstellers

Dieser Vordruck ist durch die Tagespflegeperson auszufüllen!

1. Name der Tagespflegeperson:

(Name, Vorname) (Geburtsdatum) (Tel.)

(Straße und Haus-Nr.) (Postleitzahl und Wohnort)

1.1 Nachweis über die Qualifizierung der Tagespflegeperson.

Haben Sie eine entsprechende Qualifizierung?

Ja (Bitte Nachweis beifügen). Nein

1.2 Nachweis über die Alterssicherung und die Unfallversicherung.

Haben Sie für die qualifizierte Tagesbetreuung eine Alterssicherung oder Unfallversicherung abgeschlossen?

Ja (Bitte Nachweis beifügen). Nein

1.3 Bankverbindung:

Kontoinhaber/in: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Name der Bank _____

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zu erstatten sind.

2. Welches Kind wird von Ihnen betreut und versorgt?

Name, Vorname, geb. Betreuungsbeginn

Zeitraum der Eingewöhnungsphase

3. Wo werden die oben genannten Kinder von Ihnen betreut? (Angabe unbedingt erforderlich)

in meinem Haushalt. Mittagsverpflegung wird entgeltlich unentgeltlich nicht gewährt.
im Haushalt der Kindesmutter/des Kindesvater

4. Haben die Eltern der Kinder eine Beförderung mit Ihnen vereinbart?

Ja, von _____ bis _____ Kilometer(einfache Fahrt) _____

Nein

5. Zeitraum der Betreuung:

Mo.: _____ Uhr bis _____ Uhr bzw. _____ Uhr bis _____ Uhr

Di.: _____ Uhr bis _____ Uhr bzw. _____ Uhr bis _____ Uhr

Mi.: _____ Uhr bis _____ Uhr bzw. _____ Uhr bis _____ Uhr

Do.: _____ Uhr bis _____ Uhr bzw. _____ Uhr bis _____ Uhr

Fr.: _____ Uhr bis _____ Uhr bzw. _____ Uhr bis _____ Uhr

Sa.: _____ Uhr bis _____ Uhr bzw. _____ Uhr bis _____ Uhr

So.: _____ Uhr bis _____ Uhr bzw. _____ Uhr bis _____ Uhr

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Nachweis über die Qualifizierung der Tagespflegeperson.

Qualifizierte Tagespflegepersonen haben entsprechende Kenntnisse durch entsprechende Kurse nachzuweisen (z.B. vom Familienservice in Leer)

Qualifiziert sind auch Personen, die eine sozialpädagogische Ausbildung oder sonstige pädagogische Ausbildung absolviert haben (z.B. Erzieher, Sozialpädagogen).

Nachweis über die Alterssicherung und die Unfallversicherung.

Sofern die qualifizierte Tagespflegeperson für Ihre Tätigkeit eine Alterssicherung oder Unfallversicherung abgeschlossen hat, wird geprüft ob ein monatlicher Zuschuss an die Tagespflegeperson gewährt werden kann. Bitte Nachweise beifügen.

Gewährung von Geldleistungen

Die laufende Geldleistung wird erst ab Eingang eines Antrages auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Leer und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson gewährt.

Betreuungszeiten

Eine detaillierte Angabe der Betreuungszeiten ist erforderlich. Zeiten, in denen die Betreuung unterbrochen ist, z. B. durch Schul- oder Kindergartenbesuch, sind kenntlich zu machen.

Ggf. sind die erforderlichen Betreuungszeiträume auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

Ohne vollständige Angabe der Zeiten ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

Zur Ermittlung bzw. Prüfung des Betreuungsbedarfs ist eine Bescheinigung (des Arbeitgebers, Schulungsbetriebes, u. a.) beizufügen, aus der die Zeiträume Ihrer Abwesenheit (tägliche Arbeitszeiten / Schulzeiten) zu ersehen ist.

Schulbesuchs- / Kindergartenbesuchszeiten der Kinder sind durch Vorlage entsprechender Belege (z. B. Stundenpläne) nachzuweisen.

Beispiel:

Arbeitszeiten: montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Schulbesuch des Kindes: Grundschule montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Angabe der Betreuungszeiten wie folgt:

Mo.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Di.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Mi.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Do.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Fr.:	07:00	Uhr	bis	08:00	Uhr	bzw.	12:00	Uhr	bis	16:00	Uhr

Fahrtzeiten zur Arbeit bzw. nach Hause können angemessen berücksichtigt werden. Diese sind entsprechend den Betreuungszeiten hinzuzurechnen.

Hinweise zu versicherungsrechtlichen Bedingungen in der Tagespflege:

I. Tagespflege

Mit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind vermehrt Fragen zum Unfallversicherungsschutz in der Tagespflege an die BGW herangetragen worden.

Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege:

- Kinder in Tagespflege stehen ab 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Es wird empfohlen, sich bei Einzelfragen zum Umfang des Versicherungsschutzes an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, zu wenden. Ansprechpartner ist Herr Nath, Telefon: (0511) 8707 - 113 oder per Mail: sebastian.nath@guvh.de.

Versicherungsschutz für Tagespflegepersonen:

- Tagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus **nur einer Familie** betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand ([Unfallkassen](#)) gesetzlich unfallversichert.

Die Eltern der zu betreuenden Kinder **haben die Tagespflegeperson** selbst beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, **anzumelden** und die Beiträge selbst zu finanzieren.

- Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, **sind selbstständig** in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Die Tagespflegeperson muss sich selbst **innerhalb einer Woche** nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW [anmelden](#). Eine private Unfallversicherung entbindet Sie nicht von der Versicherungspflicht bei der BGW.

Der Antrag kann formlos gestellt werden:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Hauptverwaltung Hamburg
Pappelweg 35/37, 22089 Hamburg
Tel. 040/202070

Das Anmeldeformular kann auch unter www.bgw-online.de heruntergeladen werden.
(Navigation: > Kundenzentrum > Formulare)

Hinweis:

Die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung können bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gefördert werden.

Die häufig gestellten Fragen zum Thema Versicherungsschutz in der Tagespflege finden Sie unter www.bgw-online.de **Versicherung >> Versicherungsschutz >> Tagespflege >>**.

Frage: Sind Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII gefördert werden, verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

Antwort: Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Tagespflegepersonen handelt.
Tagespflegepersonen, die als Beschäftigte des Haushalts der Eltern des zu betreuenden Kindes tätig werden, sind über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gesetzlich unfallversichert.

Frage: Müssen sich selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

Antwort: Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit eine selbstständig tätige Tagespflegeperson nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

Frage: Müssen selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, wenn sie bereits in der Vergangenheit tätig geworden sind?

Antwort: Ja. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Die BGW ist als Sozialversicherungsträger verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften (§ 25 SGB IV) Beiträge auch für die Vergangenheit anzufordern.

Frage: Wie melde ich mich bei der BGW an?

Antwort: Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt Ihren Namen, Anschrift, Art und Gegenstand des Betriebes sowie das Beginndatum. Ein Formular zu Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gern zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Anmeldeformular online auszufüllen und auszudrucken.

Frage: Was ist im Rahmen meiner Tätigkeit als Tagespflegeperson versichert?

Antwort: Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (zum Beispiel Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (zum Beispiel Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (zum Beispiel Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW für pflichtversicherte selbstständig Tätige bundesweit **20.000 Euro** (ab 2013). Eine Höherversicherung ist möglich.

Frage: Was kostet mich die Versicherung als Tagespflegeperson bei der BGW?

Antwort: Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2012 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2013. Die Beiträge für 2012 stehen zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag von 2011 dienen. Im Jahr 2011 war bei einer Versicherungssumme von 19.000 Euro ein Beitrag in Höhe von 87,38 Euro zu zahlen.

Frage: Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Tagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort: Nein. Da jede selbstständig tätige Tagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Hinweis: Die vorgenannten Fragen und Antworten stammen Inhaltlich von der www.bgw-online.de (Stand 01.03.2013). Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung. Für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an die besagten Versicherungsträger.

Folgende Informationen wurden dem Internetangebot des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnommen.

Alterssicherung / Rentenversicherung (Stand 01.01.2013)

Für abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen, die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2013 18,9 Prozent. Informationen zu einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (bis 450,00 Euro monatlich) finden Sie unter [Kapitel 2.2 Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob](#).

Auch selbständig tätige Tagespflegepersonen, die das Betreuungsgeld vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt, Kommune) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt und sie selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Tagespflege beschäftigen. Zuständig ist die [Deutsche Rentenversicherung](#).

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 85,08 € im Monat (01.01.2013).

Wird das Betreuungsentgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger / Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Sofern eine Betreuungszeit von 8 Stunden gefördert wird. Liegt die Betreuungszeit darunter, werden die vom Jugendamt zu übernehmenden Beträge entsprechend gekürzt. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Freiwilligen Rentenversicherung

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird - bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger - die Hälfte des Mindestbeitrages einer freiwilligen Rentenversicherung (z. B. staatlich geförderte Riesterreute oder zertifizierte Rentenversicherung) bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden gefördert, liegt die Betreuungszeit darunter, werden die vom Jugendamt zu übernehmenden Beträge entsprechend gekürzt.

Es besteht keine Verpflichtung für die Tagesmutter, eine Rentenversicherung abzuschließen.

Kranken- und Pflegeversicherung (Stand 01.01.2013)

Seit 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 450,00 € monatlich (angestellte Tagespflegepersonen) bzw. 385,00 € monatlich (selbständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 2013).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte Tagespflegepersonen ist die Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich für die Berechnung des Versicherungsbeitrages von Bedeutung. Für nebenberuflich Selbstständige liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 898,33 EUR im Monat (Stand 2013) und für hauptberuflich Selbstständige bei 2.021,25 EUR (Stand 2013) im Monat. In den Fällen, in denen die Mindestbemessungsgrundlage

überschritten wird, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen. Für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,9 Prozent (Stand Januar 2013). Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Eine Krankentagegeldversicherung kann für hauptberuflich Selbstständige bei der gesetzlichen Krankenkasse oder für alle anderen auch bei privaten Krankenkassen zusätzlich abgeschlossen werden.

Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, gelten als nicht hauptberuflich selbstständig (§§ 240, 10 SGB V). Bei einem Einkommen in Höhe von bis zu 898,33 EUR monatlich beträgt der Krankenversicherungsbeitrag – wenn keine besonderen Umstände (wie z. B. eine Privatversicherung des Ehegatten) vorliegen – 133,85 EUR (Stand Januar 2013).

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können bei ihr mit familienversichert sein, sofern nicht der Ehepartner über ein höheres Einkommen verfügt. Dann müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 2,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,3% (ohne eigene Kinder), d.h. 18,42 EUR bzw. 20,60 EUR. Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

Arbeitslosenversicherung (Stand 01.01.2013)

Eine abhängig beschäftigte Kindertagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer – also Eltern und Tagesmutter/-vater – zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2013 beträgt 3,0 Prozent.

Für Tagesmütter und -väter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de.

Allgemeiner Hinweis: Die Einnahmen aus der Kindertagespflege (Stand 01.01.2013)

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird entweder von den Jugendämtern bzw. Kommunen aus öffentlichen Mitteln finanziert oder die Eltern der betreuten Kinder zahlen das Betreuungsentgelt auf privater Basis direkt an Tagesmutter/-vater.

Sämtliche Einnahmen – sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Strom, Verpflegung der Kinder usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

Diese Hinweise sind keine rechtliche Beratung. Für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger.
--